

Regelungen zur Ausführung der Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsver- einbarung

nach § 17 SGB II und nach § 75 SGB XII
über die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2
SGB II und § 11 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XII

ab dem 01.09.2022
zwischen dem

Landkreis Nienburg/Weser

als Träger der Grundsicherung nach SGB II
und als Träger der Sozialhilfe nach SGB XII
- vertreten durch den Landrat –
(nachfolgend Leistungsträger genannt)

und dem

Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

Entwurf 1	Landkreis Nienburg	10-2021 19.01.2022	
Entwurf 2	Paritätischer Nienburg	18.11.2021/ 07.02.2022	
Entwurf 3	Paritätischer Nienburg	04.03.2022	Änderung Gliederung
<u>Entwurf 4</u>	<u>Landkreis Nienburg</u>	<u>12.05.2022</u>	<u>Herausnahme Fach-</u> <u>leistungsstundensatz</u>

Inhalt

Präambel

1. Aufgabe
2. Qualität der Leistungen
3. Personalausstattung und Qualifikation
4. Vergütung und Abrechnung
5. Verfahren der Kalkulation und Abrechnung
6. Berichtspflicht zum Verwendungsnachweis
7. Berichtspflicht zur Statistik
8. Geltungszeitraum
9. Salvatorische Klausel

Anlage 1

1. Qualität der Leistungen
 - 1.1 Strukturqualität
 - 1.1.1 Modularisierter Beratungsprozess
 - 1.1.2 Räumliche und sächliche Ausstattung der Beratungsstelle
 - 1.1.3 Erreichbarkeit der Beratungsstelle
 - 2.2 Prozessqualität
 - 2.2.1 Bedarfsorientierte Hilfeleistungen
 - 2.2.2 Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz: Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz des Leistungsberechtigten
 - 2.2.3 Vernetzung und Kooperation mit anderen ambulanten Einrichtungen und Kooperation in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot
 - 2.2.4 Prävention
 - 2.3 Ergebnisqualität

Präambel

Beide Parteien fühlen sich dem Konzept der Sozialen Schuldnerberatung verpflichtet. Dieses beschreibt die Schuldnerberatung als menschenrechtsbasierte Profession, in der die Ratsuchenden umfassend und ganzheitlich beraten werden, das Beratungsergebnis offen ist und die Prinzipien der Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Kostenfreiheit gelten.

Beide Parteien sind sich einig darüber, dass alle Ratsuchenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Nienburg/Weser haben und nicht aktuell beruflich selbstständig sind, unabhängig von ihrer Einkommens- oder Erwerbssituation einen Zugang zur kostenlosen Leistung der Schuldnerberatung haben.

1. Aufgabe

Der Paritätische Nienburg betreibt eine Schuldnerberatungsstelle für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Nienburg gemäß der als Anlage beigefügten Qualitätsanforderungen und gemäß der Rahmenkonzeption Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung in Niedersachsen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Der Paritätische nimmt für den Landkreis die Aufgabe der Schuldnerberatung gemäß § 16a, Nr. 2 SGB II wahr. Zugleich handelt es sich um eine Schuldnerberatungsstelle nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

Die Leistungserbringung erfolgt an dem Standort Nienburg/Weser. Beraten werden nach dieser Vereinbarung alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Nienburg/Weser haben und zum Zeitpunkt der Beratung keine beruflich selbstständige Tätigkeit ausüben.

Eine Beantragung der Leistungen erfolgt nicht. Die Schuldnerberatung nach dem Modul 2 (Individuelle Einzelberatung), siehe Anlage 1 gilt als bewilligt, wenn die Schuldnerberatung als fachliche Stelle dies nach den Bestimmungen dieses Vertrages und etwaigen Kooperationsvereinbarungen mit dem Jobcenter Nienburg bzw. dem Landkreis Nienburg/Weser für notwendig erachtet. Nachgehende Beratungen sind von der erstmaligen Bewilligung im Einzelfall eingeschlossen.

2. Qualität der Leistungen

Die Qualität der Schuldnerberatung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung. Das Leistungsangebot der Schuldnerberatung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen der Schuldnerberatung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Leistungsberechtigten sollen zeitnah beraten werden. Wartezeiten für die Aufnahme der Schuldnerberatung sollen - soweit möglich - vermieden werden.

Der Landkreis Nienburg/Weser und das Jobcenter Nienburg sind unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Wartezeiten über Einzelfälle hinaus erheblich erhöhen.

Leistungsberechtigte, bei denen sich der Beratungsbeginn aus persönlichen Gründen verzögert, erhalten in der statistischen Erfassung einen Hinweis und werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Wartezeit nicht mitberücksichtigt.

Umfangreichere Aussagen zur Qualität der Leistungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Personalausstattung und Qualifikation des Personals

- Für das Einzugsgebiet des Landkreises Nienburg/Weser ist maximal eine Vollzeitstelle Schuldnerberatung vorzuhalten. Eine Vollzeitstelle kann auch durch mehrere festangestellte Teilzeitkräfte ausgefüllt werden.
- In Urlaubs- und Krankheitsfällen soll der Leistungserbringer eine durchgehende Vertretung sichergestellt werden.
- Die Schuldnerberatungsstelle ist mit mindestens einer Fachkraft zu besetzen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialarbeiter/in oder als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.
- Die Fachkraft kann auch ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches, juristisches oder finanzwissenschaftliches Studium haben. Soweit sie nicht über pädagogische Vorbildungen verfügt, absolviert sie beratungsmethodische Fortbildungen.
- Die Fachkraft sollte über Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe verfügen, insbesondere der SGB II und SGB XII-Leistungsbeziehenden.
- Für entsprechende Tätigkeiten bleibt es der Beratungsstelle freigestellt, Verwaltungskräfte einzusetzen. Pro Vollzeitstelle Fachkraft ist maximal der Einsatz einer Viertel-Stelle Verwaltung zulässig.
- Sofern keine Juristin/kein Jurist in der Beratungsstelle beschäftigt ist, ist die juristische Beratung vom Leistungserbringer zu gewährleisten.
- Wechsel in der Stellenbesetzung werden vom Leistungserbringer schriftlich unter Vorlage einer Aufstellung des Personals, der Stundenanteile sowie Ausbildung und Zusatzqualifikationen dem Leistungsträger angezeigt.
- Die fachlich qualifizierte Anleitung des derzeitigen und künftigen Personals in der Schuldnerberatung wird vom Leistungserbringer gewährleistet.
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Ressourcen sicher.

4. Vergütung und Abrechnung

Die der Vereinbarung zugrunde liegende Kostenkalkulation wird regelmäßig fortgeschrieben. Die aufgrund der Kalkulation ermittelte jeweils aktuelle Vergütung wird jährlich mit den Leistungserbringern vereinbart.

Eine Abrechnung von Fällen der Insolvenzberatung ist ausgeschlossen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität ohne Einschränkungen zu erbringen. Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem Fachbereich Soziales des Landkreises Nienburg/Weser unverzüglich mitzuteilen.

Der Landkreis Nienburg/Weser verpflichtet sich, die nach Abzug möglicher Finanzierungszuschüsse Dritter ungedeckten Betriebskosten (angemessene Personal- und Sachkosten) der Schuldnerberatung gemäß der jeweiligen aktuellen und anerkannten Kalkulation zu vergüten.

Vergütet wird die von der Schuldnerberatung geleistete Beratungsleistung. Finanziert werden bis zu eine Vollzeitstelle Fachkraft (entsprechend EG TVöD 10) sowie maximal eine Viertel Stelle Verwaltung (entsprechend EG TVöD 5). Kalkulationsgrundlagen sind die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes des aktuell gültigen Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt).

5. Verfahren der Kalkulation und Abrechnung

Für jedes neue Kalenderjahr ist durch den Leistungserbringer eine prospektive Kalkulation (Kosten- und Finanzierungsplan) einzureichen, die den – ggf. erwarteten - Ist-Stand abbildet und die Basis für die Abschlagszahlungen bildet. Hier sind ggf. auch Steigerungen der Sachkosten geltend zu machen, die dann für die Zukunft Berücksichtigung finden. Personalkostenveränderungen werden im Rahmen der Abrechnung eines vergangenen Jahres auch rückwirkend ab ihrer Entstehung berücksichtigt.

Auf Grundlage der durch den Leistungserbringer einzureichenden prospektiven Kalkulation für das beginnende neue Kalenderjahr erhalten die Leistungserbringer Abschlagszahlungen.

Der jährliche ermittelte Fehlbetrag für die Beratungsstelle (Gesamtkosten abzüglich Gesamteinnahmen) wird in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) ausgezahlt. Die Spitzkostenabrechnung ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Eine Über- oder Minderzahlung des Vorjahres wird mit der dritten Abschlagszahlung des laufenden Jahres verrechnet, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Der Leistungserbringer teilt dem Landkreis Nienburg/Weser Personalveränderungen in der Schuldnerberatungsstelle umgehend mit. Es sind alle Parameter mitzuteilen, die Einfluss auf die erstellte Kalkulation des Leistungserbringers nehmen (z.B. Personalwechsel, Tarifabschlüsse, Veränderungen des Arbeitszeitumfangs u. ä.).

6. Berichtspflicht zum Verwendungsnachweis

Zum Nachweis aller erbrachten Leistungen dient der von der Schuldnerberatung jährlich zu erstellende Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht wird spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Amt für Soziales und Inklusion vorgelegt.

Im Verwendungsnachweis (einschl. Tätigkeitsbericht) sind die folgenden Erklärungen bzw. Angaben enthalten:

- eine verbindliche Erklärung, dass die Mittel im Sinne dieser Vereinbarung verwendet worden sind und
- eine Darstellung der Personal- und Sachkosten sowie der Zuschüsse Dritter.

Der Landkreis Nienburg/Weser prüft den Verwendungsnachweis und teilt das Prüfungsergebnis dem Leistungserbringer mit. Auf Grundlage der anerkannten Positionen im Verwendungsnachweis erfolgt die jährliche Abrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftszeitraumes.

7. Berichtspflicht zur Statistik

Die Schuldnerberatung beteiligt sich aktiv an der Wirksamkeitsanalyse ihrer Arbeit. Sie nimmt an der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes/Destatis teil.

Die Erfassung und Bearbeitung des variierenden Einzelfalles soll grundsätzlich anhand standardisierter Dokumente erfolgen.

8. Geltungszeitraum

Diese Ausführungsregelungen treten ab dem 01.09.2022 in Kraft und gelten unbefristet. Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündigen. Eine fristlose Kündigung ist aus einem wichtigen Grund möglich, insbesondere, wenn die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag nicht sichergestellt ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ausführungsregelungen bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von diesen Ausführungsregelungen abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht einvernehmlich schriftlich fixiert ist.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Nienburg, den

Anlage 1:

1. Qualität der Leistungen

Die Leistungserbringung der Schuldner- und Insolvenzberatung basiert auf den Qualitätsbereichen eines fundierten und aktualisierten Qualitätsmanagements.

Im Rahmen der Qualitätssicherung stehen folgende Ziele im Vordergrund: Die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, die Sicherung der Schuldnerberatungsstelle, Sicherung der Arbeitsplätze der Schuldnerberater*innen und die Zufriedenheit der Schuldnerberater*innen.

Ferner kommen die drei Qualitätsdimensionen zum Tragen: Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

1.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich die Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter sind insbesondere die sachliche und die personelle Ausstattung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle zu subsumieren. Die Konzeption der Schuldner- und Insolvenzberatung sieht einen modularisierten Beratungsprozess vor.

1.1.1 Modularisierter Beratungsprozess

Modul 1: Eingangs- und Klärungsstufe

Die Eingangs- und Klärungsstufe dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Einzelfallberatung erfüllt werden. Sie umfasst die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie die Leistungsinhalte Anamnese, Problembeschreibung und Zielfindung und wird mit einem Beratungsumfang von bis zu 2 Stunden erbracht. Für die Eingangs- und Klärungsstufe besteht keine Beschränkung der Anspruchsberechtigung.

Modul 2: Individuelle Einzelfallberatung

Die Einzelfallberatung umfasst die Leistungsinhalte Existenzsicherung, Forderungsüberprüfung und Schuldnerschutz, psychosoziale und präventive Betreuung, Regulierung und Entschuldung. Die Schuldnerberatung endet mit der Erreichung des vereinbarten Zieles oder durch Abbruch wegen mangelnder Mitwirkung durch den Leistungsberechtigten. Eine zeitliche Befristung der Schuldnerberatung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch wird für die persönliche Beratung in der Schuldnerberatungsstelle ein Zeitraum von bis zu 10 Stunden im Mittelwert als angemessen angesehen. Die Schuldnerberatung wird ggf. ergänzt durch die Insolvenzberatung.

Beratungsfall

Grundsätzlich bildet die Bedarfsgemeinschaft den Beratungsfall. Erfordern Besonderheiten des Einzelfalles eine Aufteilung nach Personen oder Personengruppen, entstehen selbstständig zu betrachtende Fälle. Die zu Grunde liegende Entscheidung, die zu jedem Zeitpunkt des Beratungsprozesses erfolgen kann, trifft die zuständige Beratungsfachkraft. Sie ist entsprechend in den Akten zu dokumentieren. Die bereits für die Bedarfsgemeinschaft erbrachten Beratungszeiten sind auf die neu entstandenen Fälle anzurechnen.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Für die Qualitätssicherung werden von dem Leistungserbringer geeignete Maßnahmen ausgewählt. Diese können u.a. sein:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberatung.

Die Durchführung der Qualitätssicherung wird von dem Leistungserbringer dokumentiert.

Der Leistungserbringer gewährleistet für seine Mitarbeitenden Fort- und Weiterbildungen einschließlich Supervision.

Der Leistungserbringer hat auf Anforderung dem Landkreis Nienburg mitzuteilen, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist in die Beschreibung von notwendigen Aufwandspositionen aufzunehmen und, soweit sie bisher nicht schon enthalten sind, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

1.1.2 Räumliche und sächliche Ausstattung der Beratungsstellen

Für die Beratungsgespräche stehen abgeschlossene Räume zur Verfügung. Dies können Büroräume mit Besprechungsecke oder separate Besprechungsräume sein. Für die Ratsuchenden ist ein geeigneter Warteraum bzw. eine Wartezone mit Sitzmöglichkeiten vorhanden, der/die von außen nicht einzusehen ist.

Der Leistungserbringer muss eine angemessene technische Ausstattung (insbesondere Telefon, PC, Internetanschluss, Kopierer) sowie eine marktübliche Software zur Unterstützung der Fachberatung in den Beratungsstellen bereithalten. Die Arbeitsplätze müssen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung entsprechen.

Für die Beratung steht aktuelle Fachliteratur in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung (Gesetzliche Bestimmungen, Rechtsprechung und Rechtskommentierung).

1.1.3 Erreichbarkeit der Beratungsstelle

Die Erreichbarkeit für Ratsuchende aus dem Einzugsgebiet des Landkreises Nienburg/Weser ist verkehrlich zu gewährleisten. Eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist erforderlich, um die Beratungsstelle in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Der Zugang für Ratsuchende ist niedrighschwellig erreichbar.

Es besteht ein barrierefreier Zugang gemäß Behindertengleichstellungsgesetz.

Die Erreichbarkeit der Beratenden ist bedarfsgerecht sichergestellt (z.B. offene Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung, Sprechzeiten für Telefonberatung). Zu den festgelegten und öffentlich bekanntgemachten Bürozeiten ist ein Ansprechpartner

anwesend. Ein Anrufbeantworter informiert die Ratsuchenden außerhalb der Bürozeiten über die Erreichbarkeit der Beratungsstelle.

Das Beratungsangebot, die Anschrift und E-Mailadresse sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstelle wird regelmäßig in regionalen Publikationen und in der Presse bekannt gegeben. Durch Informationsschriften wird auf das Beratungsangebot hingewiesen. Eine Internetpräsenz weist auf das Beratungsangebot hin.

Eine Weiterverweisung an andere Beratungsstellen kann in allen Phasen der Beratungstätigkeit erfolgen. Die Entscheidungskriterien werden dem Leistungsberechtigten transparent gemacht. Die Kenntnis der Angebotsstruktur außerhalb der eigenen Beratungsstelle ist erforderlich.

2.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

Die ganzheitliche Beratung im individuellen Einzelfall umfasst die Anamnese, die Problembeschreibung und die Zielfindung wie folgt:

- Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung,
- Erhebung der psychosozialen Situation,
- Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation,
- Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht,
- Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten,
- Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation,
- Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung,
- Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen,
- Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung,
- Klärung des Selbsthilfepotenzials des Leistungsberechtigten,
- Beschreibung des Beratungszieles,
- Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes.

2.2.1 Bedarfsorientierte Hilfeleistungen

Existenzsicherung

- Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes,
- Haushalts- und Budgetberatung,
- Sozialleistungsberatung,
- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht,
- Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages,
- Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung,
- Unterstützung bei der Reduzierung nicht zwingend notwendiger Ausgaben,
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen,

- Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes,
- Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen,
- Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines P-Kontos.

Regulierung und Entschuldung

Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Einbeziehung folgender Kriterien:

- Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
- Sicherung einzelner Forderungen
- potenziell „nicht rechtskonforme“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
- frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
- Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
- Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln
- Aufklärung über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens

2.2.2 Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz: Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz von Leistungsberechtigten

Im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe beinhalten Forderungsüberprüfung und Schuldnerschutz besonders folgende Hilfestellungen und Anleitungen:

- Zusammenstellung, Ordnen und Aktualisierung der Schuldenunterlagen,
- Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe,
- Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte,
- Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung,
- Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe,
- Überprüfung und Unterstützung bei Anpassungen von Versicherungen und Krediten.

Die Psychosoziale Beratung berücksichtigt folgende Aspekte:

- Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens,
- Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung,
- Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme,
- Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze,
- Motivationsarbeit,
- Stärkung der Selbsthilfepotenziale,
- Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen.

2.2.3 Vernetzung und Kooperation mit anderen ambulanten Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot

- Die Schuldnerberater kooperieren mit: Schuldnerberatungsstellen des eigenen und anderer Träger in örtlichen, überörtlichen, landesweiten Arbeitsgemeinschaften

- anderen Beratungsstellen, wie z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatung, Erziehungsberatung, Familien - und Lebensberatung, kommunale und trägerunabhängige Pflegeberatung, Verbraucherorganisationen,
- dem örtlichen Träger der Sozialhilfe,
- dem Jobcenter,
- Wohnungsämtern,
- kirchlichen Einrichtungen,
- Arbeitgeber sowie deren Organisationen,
- Arbeitnehmerorganisationen,
- Bildungsträgern,
- Gerichtsvollziehern,
- Kreditinstituten,
- Rechtsanwälten,
- Gerichten.

2.2.4 Prävention

Prävention wird gewährleistet durch den Einsatz geeigneter präventiver Maßnahmen und Hilfen im Einzelfall zur Vorbeugung von Überschuldung, Verhinderung von Verschlimmerungen oder Folgeerscheinungen von Überschuldung sowie Vermeidung der Wiederholung einer Überschuldung.

Folgende Angebote sind im Rahmen der personellen Möglichkeiten u.a. geboten:

- Vorbeugende Verbraucheraufklärung
- Entwicklung und Erstellung von Informationsmaterialien
- Anregung von und Mitwirkung bei Aktivitäten zur Verbesserung der Lebenssituation Überschuldeter sowie zur Vermeidung von Überschuldung
- Schulung von Multiplikatoren und Multiplikator*innen
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen, z.B. in Schulen, bei anderen Bildungsträgern und in sozialen Einrichtungen.

2.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Ziel der Leistung ist in jedem Beratungsfall, eine subjektive und objektive Verbesserung der Lebenssituation der Ratsuchenden und eine Stabilisierung der psychosozialen und finanziellen Verhältnisse zu erreichen.

Angestrebt werden die Verbesserung der Resilienz der Ratsuchenden hinsichtlich der Bewältigung von persönlichen Krisen, der Stärkung des Selbsthilfepotentials und die Verbesserung des Umgangs mit den vorhandenen Ressourcen.

Das angestrebte (vereinbarte) Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen, zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.